



Helwig Hassenpflug
Hans-Dieter Schwind
Robin Melchior

Wirtschaftsrecht leicht gemacht

**Das komplette Recht der Wirtschaft
nicht nur für Studierende an
Universitäten, Hochschulen und
Berufsakademien**

4. Auflage



**Das Plus: Übersichten
und Leitsätze**

leicht gemacht®

Die prägnanten, verständlichen Überblicke zu

→ Recht und Steuer

mit Beispielen, Fällen, Übersichten und Leitsätzen.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN haben Generationen von Studierenden erfolgreich in die verschiedenen Themenbereiche eingeführt. Sie richten besonderes Augenmerk auf didaktische Erfordernisse und sind auf die Bedürfnisse des Anfängers zugeschnitten.

Die Bände sind so angelegt, dass Vorkenntnisse nicht erforderlich und nach dem Durcharbeiten des Textes die wichtigen Grundlagen vermittelt sind. Sie eignen sich als Einstieg, aber auch zur Wiederholung vor der Abschlussprüfung.

Die Bände wenden sich nicht nur an diejenigen, für die die jeweiligen Themen in Recht und Steuer ein Hauptfach darstellen, sondern auch an jene, die Fachkenntnisse im Nebenfach erwerben müssen. Interessierte Leser sind Studierende an Universitäten, Hochschulen und Berufsakademien, aber auch die Teilnehmer vieler weiterer berufsbezogener Ausbildungen.

Schließlich vermitteln die Bände auch jedem Interessierten auf verständliche und kurzweilige Weise die Grundlagen unseres Rechts- und Steuersystems.

Die *leicht gemacht*®-SERIEN erscheinen im



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Reihe *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Dr. jur. Dr. jur. h.c. Helwig Hassenpflug

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter am AG Dr. Peter-Helge Hauptmann

Wirtschaftsrecht

leicht gemacht

Das komplette Recht der Wirtschaft nicht nur für
Studierende an Universitäten, Hochschulen und
Berufsakademien

4., überarbeitete Auflage

von

Robin Melchior

Richter am Amtsgericht



Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Umwelthinweis:
Dieses Buch wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt

Autoren und Verlag freuen sich über Anregungen
Gestaltung: Michael Haas, www.montalibros.eu; J. Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druck und Service GmbH, Neubrandenburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2014 Ewald v. Kleist Verlag, Berlin

ISBN 978-3-87440-319-1

Inhalt

I. Materien des Wirtschaftsrechts

Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht?	7
--	---

II. Organisation der Unternehmen

Lektion 2: Übersicht, Einzelunternehmen	15
Lektion 3: Personengesellschaften	22
Lektion 4: Kapitalgesellschaften	28
Lektion 5: Andere Unternehmensformen	36
Lektion 6: Bücher, Bilanzen, Steuern	43
Lektion 7: Unternehmenspublizität	68

III. Vertragsrecht Marketing

Lektion 8: Kauf	75
Lektion 9: Marketingformen	105

IV. Vertragsrecht Finanzen

Lektion 10: Darlehen und Leasing	112
Lektion 11: Sicherheiten	125
Lektion 12: Forderungsmanagement	138
Lektion 13: Beteiligungen	145

V. Gewerblicher Rechtsschutz für Unternehmen

Lektion 14: Schutz des geistigen Eigentums	151
Lektion 15: Wettbewerbsrecht	161



Inhalt

VI. Unternehmen im Streit und in der Krise

Lektion 16: Außergerichtliche Verhaltensweisen	168
Lektion 17: Unternehmen vor Gericht	175

VII. Unternehmen und Arbeit

Lektion 18: Arbeitsrecht	189
------------------------------------	-----

VIII. Unternehmen und Öffentliches Recht

Lektion 19: Verwaltungsrecht	197
Lektion 20: Gewerberecht	207
Lektion 21: Kartellrecht	214

IX. Unternehmen in Europa

Lektion 22: EU-Grundfreiheiten	221
Lektion 23: Diskriminierungsverbot, Beihilfen	225

Abkürzungen	228
Sachregister	230

Leitsätze * Übersichten

Leitsatz	1 Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts	8
Leitsatz	2 Funktion des Handels- und Gesellschaftsrechts	15
Übersicht	1 Leitgedanken des Handels- und Gesellschaftsrechts . .	16
Leitsatz	3 Definition des Kaufmanns	18
Leitsatz	4 Gläubigerschutz	21
Leitsatz	5 GbR als Rechtsträger	23
Leitsatz	6 Kommanditgesellschaft	25
Übersicht	2 Charakteristika der Kapitalgesellschaften	28
Leitsatz	7 Kapitalgesellschaft und Haftungsbeschränkung	31
Übersicht	3 Verbundene Unternehmen und Konzern	35
Leitsatz	8 Zweigniederlassung	37
Übersicht	4 GmbH & Co. KG	38
Übersicht	5 Rechtsformen und Charakteristika	39
Leitsatz	9 Buchführung	43
Übersicht	6 GmbH-Bilanz	46
Übersicht	7 Buchführung, Bilanzierung, Ansätze	48
Übersicht	8 Bewertung von Unternehmen, Geschäftsanteilen und Wirtschaftsgütern.	57
Leitsatz	10 Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	61
Übersicht	9 Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)	65
Leitsatz	11 Unternehmenspublizität	68
Übersicht	10 Handelsregister.	69
Leitsatz	12 Offenlegung des Jahresabschlusses.	71
Leitsatz	13 Corporate Governance	73
Übersicht	11 Begriff des Sachmangels.	77
Übersicht	12 Rechte bei Sachmängeln.	79
Übersicht	13 Handelsbrauch und Handelsklauseln	94
Übersicht	14 Online-Handel mit Verbrauchern	98
Übersicht	15 Selbstständige Vertriebsunternehmen.	106
Leitsatz	14 Vertragshändler	108



Leitsatz	15 Franchising	111
Übersicht	16 Darlehen	122
Leitsatz	16 Sachsicherheiten	128
Übersicht	17 Bürgschaft	131
Übersicht	18 Bürgschaftsarten	133
Übersicht	19 Ablauf des Erwerbs eines Unternehmens	149
Leitsatz	17 Gewerblicher Rechtsschutz	152
Übersicht	20 Urheberrecht	153
Übersicht	21 Recht des eingetragenen Designs	154
Übersicht	22 Markenrecht	155
Übersicht	23 Gebrauchsmuster	158
Übersicht	24 Patentrecht	159
Leitsatz	18 Wettbewerbshandlung	162
Leitsatz	19 Vergleich	169
Übersicht	25 Schiedsgericht	174
Übersicht	26 Zwangsvollstreckung	177
Übersicht	27 Zwangsvollstreckung gegen Gesellschaften und ihre Gesellschafter	180
Übersicht	28 Wirkungen der Insolvenzeröffnung (GmbH)	186
Leitsatz	20 Arbeitsvertrag	191
Übersicht	29 Arbeitnehmerschutz	193
Übersicht	30 Betriebsrat	195
Leitsatz	21 Wirtschaftsrecht als öffentliches Recht	197
Leitsatz	22 Verwaltungsakt	200
Leitsatz	23 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	202
Übersicht	31 Berufs- und Gewerbebefreiheit	208
Leitsatz	24 Gewerbe	209
Leitsatz	25 Gewerbeaufsicht	213
Leitsatz	26 Kartellrecht	214
Leitsatz	27 Ausnahmen vom Kartellverbot	216
Übersicht	32 EU-Grundfreiheiten	222
Leitsatz	28 Rechtsakte der EU	224

I. Materien des Wirtschaftsrechts

Lektion 1: Was ist Wirtschaftsrecht?

Rechtsgrundlagen

Es gibt keine gesetzliche Definition für den Begriff Wirtschaftsrecht. Unter Wirtschaftsrecht versteht man die Gesamtheit aller gesetzlichen Vorschriften und juristischen Erkenntnisse der Rechtsprechung, die Unternehmen betreffen.

Wirtschaftsrecht ist das **Recht der Unternehmen**.

Unternehmen ist jede planmäßige auf Dauer angelegte Tätigkeit von natürlichen oder juristischen Personen, die (meist) in der Absicht der Gewinnerzielung Waren herstellen oder Waren und Dienstleistungen anbieten und nachfragen.

Fehlt die Gewinnerzielungsabsicht, kann dennoch ein Unternehmen vorliegen (Non-Profit-Organisation). Die rege Geschäftstätigkeit und damit die intensive Teilnahme am Rechtsverkehr unterscheidet Unternehmen insbesondere bei der Nachfrage von der Marktteilnahme von Privathaushalten (**Verbraucher**).

Die Bezeichnung „Unternehmen“ ist eine Umschreibung für verschiedene Sachverhalte. Lesen Sie jetzt bitte § 14 BGB. Das BGB definiert den Begriff des Unternehmers nicht allgemein, sondern nur zwecks Abgrenzung zum Begriff des Verbrauchers.

Das Unternehmen als wirtschaftliche Tatsache und Erscheinung des täglichen Lebens taucht auf in vielen anderen Gesetzen und wird dort, entsprechend dem jeweiligen Gesetzeszweck, mit anderen Begriffen belegt: Geschäftsbetrieb, (Handels-) Gewerbe, Kaufmann, Rechtsträger, Betriebsstätte, Gläubiger, Wettbewerber, Steuerschuldner u.a.

Leitsatz 1

Rechtsgebiete des Wirtschaftsrechts

Wirtschaftsrecht ist **Privatrecht**. Es beschreibt die Organisationsformen von Unternehmen (Handels- und Gesellschaftsrecht) und die zivilrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen, zu Verbrauchern und zu ihren Geldgebern (Gesellschaftern, Investoren oder Banken).

Wirtschaftsrecht ist aber auch **öffentliches Recht**. Es beschreibt, in welchem Verhältnis private, wirtschaftliche Tätigkeit einerseits und hoheitliches Handeln (Subventionen) bzw. staatliche Eingriffe (Verbote und Gebote) andererseits zueinander stehen: z.B. Verwaltungs-, Gewerbe-, Kartellrecht.

Auch das Arbeitsrecht kann zum privaten Wirtschaftsrecht hinzugezählt werden. Ohne die Nachfrage der Unternehmen als Arbeitgeber nach dienstvertraglichen Arbeitsleistungen gäbe es kein Arbeitsrecht.

Wozu braucht die Wirtschaft überhaupt Rechtsnormen?

Ein weit verbreitetes Vorurteil lautet: Wirtschaft ist einfach, Recht ist schwierig; insbesondere das Wirtschaftsrecht. Das ist eine richtige Einschätzung, wenn man Wirtschaft pauschal definiert als Bestreben, mit dem geringsten Aufwand den größten Nutzen zu erzielen. Gemessen an dieser Definition ist jede rechtliche Regelung ein Hemmnis wirtschaftlicher Aktivität und Effizienz. Gesetzliche **Verbote und Gebote** sind in diesem Sinne der Entfaltung unternehmerischer Betätigung abträglich, weil sie per se behindern. Ökonomen schelten deshalb die Juristen als Bedenkenträger und Bürokraten. Deregulierung und Entbürokratisierung müssen als Schlagworte herhalten, um die Entwicklungsperspektiven des nationalen und europäischen Wirtschaftsstandortes zu beschreiben.

Stehen Wirtschaft und Recht tatsächlich in einem solchen Widerspruch? Eher das Gegenteil ist richtig. **Recht ist eine Vorbedingung für die Wirtschaft**. Unternehmen starten ihre Aktivitäten nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern im Rahmen einer Rechtsordnung, die Unternehmen, private Personen und sogar den Staat selbst bindet; vgl. Art. 1 Abs. 3 GG. So benötigt z.B. ein Unternehmen, das Waren verkauft, eine Rechtsordnung,

damit es Ansprüche gegen die Käufer durchsetzen kann. Andernfalls müsste der Verkäufer seine Ansprüche mit der Faust durchsetzen. Das ginge zwar auch; das will aber die Mehrheit der Menschen nicht, weil wir ja – inzwischen – zivilisiert sind (Law rules)! Die Rechtsordnung bietet zur Durchsetzung des Rechts deshalb „zivile“ Instrumente an: Vertrag, Zivilgericht, Zwangsvollstreckung. In engen Grenzen kontrolliert der Staat selbst, um für alle Unternehmen und Marktteilnehmer ein Mindestmaß an fairen Chancen zu gewährleisten.

Das Verhältnis zwischen Wirtschaft und Recht lässt sich so beschreiben, dass die Ökonomie nur unter der Vorherrschaft des Rechts möglich ist. Recht ist die Vorbedingung für jegliche Form wirtschaftlicher Aktivität (**Primat des Rechts vor der Ökonomie**).

Woher kommen die Normen des Wirtschaftsrechts?

Es gibt kein Grundgesetz für Unternehmen! Gleichwohl schützt und reguliert das Grundgesetz wirtschaftliche Aktivitäten. Einschlägig sind unter anderem Art. 2, 3 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12, 14, 19 Abs. 3, 103 GG. Das bedeutet aber nicht, dass alles erlaubt ist, was gefällt! Zwar gibt es keine festen Grenzen, in denen unternehmerische Tätigkeit als rechtlich erlaubt gilt. Die einzelnen wirtschaftsrechtlichen Materien und Einzelnormen folgen aber einer gewissen Systematik, nämlich der Leitidee des eingeschränkten liberalen „Laissez-faire“: Es gilt der Grundsatz der **Gewerbefreiheit** und der **Privatautonomie**.

Staatliche Eingriffe oder Beschränkungen der Gewerbefreiheit und der Privatautonomie sind nur dort zulässig, wo besonders schützenswerte Interessen oder Rechtspositionen Dritter und der Allgemeinheit eine Restriktion verlangen

(Notwendigkeit zur Einschränkung → gesetzliche Verbote und Gebote).

Schutzwürdig sind hiernach übergeordnete Rechtspositionen der Allgemeinheit oder einzelner Beteiligter, z.B. Verbraucher, Geldanleger, Arbeitnehmer, Umwelt, die Prinzipien des Sozialstaates und die Sozialbindung des Eigentums. Bekannt ist diese Beschreibung der Rechts- und Wirt-